

SOZIALGERICHT BREMEN

S 24 AY 17/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales, - Referat 13 -,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

b e i g e l a d e n :

AOK Bremen/Bremerhaven, vertreten durch den Vorstand,
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen, Az.: - -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 12. Oktober 2009 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Stuth, beschlossen:

- 1. Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung festgestellt, dass die Beigeladene dem Grunde nach verpflichtet ist, dem Antragsteller nach Haftentlassung Leistungen für eine stationäre Entwöhnungsbehandlung zu gewähren.**
- 2. Der Antrag gegen die Antragsgegnerin wird abgewiesen.**
- 3. Die Beigeladene trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung von Leistungen einer stationären Entwöhnungsmaßnahme.

Der 1973 geborene, drogenabhängige Kläger stammt aus Sierra Leone und bezog vor seiner Inhaftierung Leistungen nach § 2 AsylbLG. Er war im Besitz einer Duldung bis 29.09.2009, Aufenthaltserlaubnis ist beantragt, der Antragsteller wird voraussichtlich wegen seiner Erkrankungen (s. u.) nicht abgeschoben werden. Zuletzt war er bei der Beigeladenen nach § 264 SGB V krankenversichert und ist zum 18.11.2008 abgemeldet worden.

Seit diesem Tage befindet er sich in Strafhaft in der JVA B und erhält dort Gesundheitsversorgung. Zeitpunkt zur Haftentlassung nach 2/3 der Strafverbüßung war am 17.9.2009. Eine Haftentlassung zum Zweidrittelzeitpunkt nach § 57 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) ist möglich, sofern der Antragsteller unter Nachweis eines Therapieplatzes – die vorliegt - und einer Kostenzusage eine stationäre Drogenentwöhnung aufnimmt. Sein entsprechender Antrag ist bei der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht B. anhängig, da noch eine Stellungnahme der Anstalt und die vorliegend begehrte Kostenübernahme fehlt.

Der Antragsteller beantragte im Januar 2009 über die STEPS Therapie Beratung gGmbH bei der AOK Bremen/Bremerhaven (im Weiteren Beigeladene) unter Verweis auf einen Sozialbericht vom 15.01.2009 und ein ärztliches Attest über Depression, chronische Hepatitis und HIV stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Abhängigkeitskranke. Die Beigeladene übersandte den Antrag (Eingang 26.01.2009) an die Antragsgegnerin, wo dieser am 29.01.2009 einging.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag mit Bescheid vom 13.03.2009 ab, er habe keinen Anspruch auf Krankenversorgung seiner chronischen Krankheit nach § 4 AsylbLG. Bereits in seinem Heimatland sei er von Heroin, Kokain und Alkohol abhängig gewesen und habe in Deutschland vier Entgiftungen abgebrochen. Er müsse eine wesentlich kostengünstigere ambulante Behandlung wählen.

Hiergegen legte der Antragsteller am 24.03.2009 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vom 30.06.2009 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Darauf wird wegen der Einzelheiten verwiesen. Leistungen der Eingliederungshilfe seien neben jenen nach dem AsylbLG nur aufgrund einer Ermessensentscheidung zu leisten. Die Voraussetzun-

gen lägen hier nicht vor. Es fehle bereits am erforderlichen Gutachten des Gesundheitsamtes. Außerdem sei er auch früheren Therapieauflagen des Strafgerichts nicht nachgekommen. Er könne nach Haftentlassung die dort begonnene Substitutionsbehandlung fortsetzen und ambulante therapeutische Angebote der Antragsgegnerin wahrnehmen.

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Antragsteller am 07.08.2009 Klage.

Am 27.03.2009 hat der Antragsteller beim Sozialgericht einstweiligen Rechtsschutz gegen die Antragsgegnerin beantragt. Er habe Anspruch auf Gesundheitsversorgung gemäß §§ 2 AsylbLG, 48 SGB XII und 264 Abs. 2 SGB V.

Mit Beschluss vom 01.09.2009 hat das Gericht die AOK Bremen/Bremerhaven nach § 75 Abs. 2 SGG zum Verfahren beigeladen. Diese hat mitgeteilt, sie „sehe von einer Stellungnahme ab“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin verwiesen, der bei der Entscheidung vorgelegen hat.

II.

Der Antrag (Verpflichtung zur Erteilung einer Kostenzusicherung) zielt nach verständiger Würdigung des Vortrags (vgl. § 123 Sozialgerichtsgesetz – SGG) darauf, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes festzustellen, dass entweder die Antragsgegnerin oder die Beigeladene bei Haftentlassung zur Gewährung einer stationären Entwöhnungsbehandlung für den Antragsteller verpflichtet ist.

Infolge der Beiladung nach § 75 Abs. 2 SGG kann die Feststellung der Kostentragungspflicht auch gegenüber der Beigeladenen erfolgen (vgl. Abs. 5 der Vorschrift, dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leiterer, Komm. zum SGG, Rz. 18 ff. zu § 75).

Der so verstandene Antrag ist statthaft und hinsichtlich der Beigeladenen begründet.

Statthaft ist der Antrag nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. In der Hauptsache handelt es sich um einen Feststellungsantrag gem. § 55 Abs. 1 SGG.

Das erforderliche Feststellungsinteresse des Antragstellers folgt aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin bzw. die Beigeladene die für die vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft erforderliche Kostenzusage für die stationäre Drogenentwöhnung abgelehnt hat, die daher

durch gerichtliche Feststellung ersetzt werden muss. Solange die Straftat andauert, hat er allein einen Anspruch gegenüber der Justizvollzugsanstalt auf Heilbehandlung. Die Entscheidung, ob der Antragsteller zum Zwecke einer stationären Entwöhnung zum Zweidrittelzeitpunkt (bzw. sobald die notwendigen Unterlagen der Anstalt und des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vorliegen) aus der Haft zu entlassen ist, obliegt der zuständigen Strafvollstreckungskammer.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Einstweilige Anordnungen sind zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Der durch den beantragten vorläufigen Rechtsschutz zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit seiner vorläufigen Sicherung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung).

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, einen Anspruch auf die begehrte Feststellung zu haben. Denn die Beigeladene ist nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen verpflichtet, dem Antragsteller nach Haftentlassung die begehrten Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 26 SGB IX, §§ 11 Abs. 2, 40 Abs. 2 SGB V zu gewähren. Dies folgt daraus, dass die Beigeladene dem Antragsteller ab dem Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft Krankenversicherungsschutz zu gewähren hat und der Antragsteller nach überwiegender Wahrscheinlichkeit Leistungen der stationären Rehabilitation gem. § 40 Abs. 2 SGB V beanspruchen kann (vgl. auch SG Hamburg, Beschluss vom 13.10.2008, S 48 KR 1093/08 ER). Die Beigeladene kann dem nicht entgegenhalten, dass sie den ursprünglichen Antrag innerhalb weniger Tage an den Sozialhilfeträger weiterreichte, es ist ihr verwehrt, sich auf Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IX zu berufen. Diese Norm schützt nicht ihre Interessen, sondern die der Antragsteller.

Der Antragsteller wird mit der Haftentlassung entweder nach oder § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V krankenversicherungspflichtig und durch Ausübung seines Wahlrechts nach § 173 Abs. 1 i. V. m. § 175 Abs. 1 Satz 1 SGB V Mitglied der Antragsgegnerin oder aber die Antragsgegnerin ist als nach § 264 Abs. 3 SGB V gewählte Krankenkasse gemäß § 264 Abs. 2 SGB V zur Übernahme der Krankenbehandlungskosten verpflichtet. Sie war vor der Haft für ihn zuständig und er hat seine Wahl durch die Antragstellung bei der Beigeladenen im Januar 2009 bekräftigt.

Der Antragsteller hat darüber hinaus auch glaubhaft gemacht, einen Anspruch auf Gewährung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme zu haben.

Nach § 40 Abs. 2 SGB V kann die Krankenkasse stationäre Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung in einer Rehabilitationseinrichtung erbringen, sofern eine Leistung nach Abs. 1 nicht ausreicht. Wie sich aus diesem Verweis auf § 40 Abs. 1 SGB V sowie der dortigen Bezugnahme auf § 11 Abs. 2 SGB V ergibt, setzt der geltend gemacht Anspruch tatbestandlich u. a. voraus, dass die begehrte Maßnahme aus medizinischen Gründen erforderlich ist, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Ferner ist notwendig, dass die vorgenannten Ziele nicht bereits durch eine ambulante Rehabilitation erreicht werden können, die ihrerseits nur dann erbracht werden darf, wenn eine ambulante Krankenbehandlung nicht ausreicht.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen liegen im Falle des suchtkranken und damit i. S. v. § 2 Abs. 1 SGB IX seelisch behinderten Antragstellers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor. Ambulante Krankenbehandlung – also Einzelleistungen nach den §§ 27 ff. SGB V –, um die in § 11 Abs. 2 SGB V beschriebenen Ziele zu erreichen, kommt im Falle des Antragstellers nicht in Betracht. Bereits das Amtsgericht Bremen ist in seinen Auflagen davon ausgegangen, dass eine ambulante Therapie wegen der Gefahr, wieder rückfällig in Bezug auf Drogenkonsum zu werden, keinen Erfolg verspricht. Zudem ist die Zurückstellung der Strafe gem. § 35 BtmG an die Bedingung der unmittelbar anschließenden stationären Therapie geknüpft. Der Antragsteller erfüllt damit in dieser Situation mehrere der in Ziff. 2 der zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen getroffenen „Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen“ vom 04.05.2001 aufgeführten Kriterien für eine stationäre Entwöhnung (Quelle: Internetseiten des VdAK/AEV, <http://www.vdak.de/>).

Die Leistung ist nach summarischer Prüfung auch aus medizinischen Gründen erforderlich. Dies ist der Fall, wenn die bestehenden Funktionseinschränkungen oder Beeinträchtigungen der Beeinflussung durch die Mittel der medizinischen Rehabilitation zugänglich sind und die in Betracht kommende Leistung eine gewisse Aussicht auf Erfolg verspricht. Nach dem vorliegenden Sozialbericht vom 15.1.2009 (Bl. 5 BA) ist davon auszugehen, dass durch eine Suchtentwöhnungstherapie eine erfolgreiche Rehabilitation i. S. d. § 10 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch möglich ist. Dies genügt, um vorliegend auch im Rahmen der Leistungen und Ziele des § 40 Abs. 2 SGB V von einer hinreichenden Erfolgsaussicht der stationären Rehabilitationsmaßnahme auszugehen. Soweit die Antragsgegnerin die Motivation des Antragstellers zur Entwöhnungsbehandlung unter Hinweis auf abgebrochene Entwöhnungen bezweifelt, handelt es sich um Vermutungen, die im Widerspruch zum Bericht der betreuenden Sozialpädagogin stehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass einem Abbruch der Therapie der Widerruf

der Strafaussetzung nach § 57 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 56f Abs. 1 StGB bzw. bzw. der Zurückstellung der Strafe gem. § 35 f BtmG folgt.

Der Anordnungsgrund folgt aus dem Umstand, dass dem Antragsteller nur durch eine gerichtliche Entscheidung die vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft ermöglicht werden kann. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren käme zu spät. Das Verstreichen des Zweidrittelzeitpunkts ist für die Eilbedürftigkeit ohne Bedeutung. Denn die Entlassung des Antragstellers aus der Haft kann veranlasst werden, wenn Kosten- und Platzzusage vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Stuth
Richterin am Verwaltungsgericht